

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Frau Rottstedt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0130/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Bauliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen im öffentlichen Raum ggü. obdachlosen Menschen; öffentlich

Sehr geehrte Frau Rottstedt,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche baulichen Maßnahmen wurden seit dem Jahr 2018 im öffentlichen Raum der Landeshauptstadt Erfurt umgesetzt oder veranlasst, die objektiv geeignet sind das Sitzen, Liegen oder Nächtigen von Menschen zu erschweren und an welchen konkreten Standorten wurden diese Maßnahmen realisiert?**

Die Stadt Erfurt hat kein Stadtmobiliar gezielt mit defensiver Architektur geplant und aufgestellt. Der öffentliche Raum der Erfurter Altstadt wurde zu großen Teilen über Wettbewerbsverfahren (Anger) neugestaltet sowie über umfangreiche Planungsverfahren (Fischmarkt, Marktstraße). Dabei wurde großer Wert auf hochwertiges, langlebiges Stadtmobiliar gelegt. Des Weiteren sollte ein einheitliches System in der Innenstadt etabliert werden. Störelemente oder zusätzliche Armlehnen dienen der Verhinderung von Beschädigungen durch Skateboards oder als Aufstehhilfe für ältere oder eingeschränkte Personen.

- 2. Auf welcher Rechtsgrundlage und nach welchen fachlichen Kriterien erfolgte jeweils die Entscheidung der baulichen Maßnahmen und wie bewertet die Stadtverwaltung Erfurt die Auswirkungen dieser baulichen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen auf obdachlose Menschen?**

Defensive Architektur wird lediglich angewendet um Ausstattungselemente der Stadt vor Verunreinigungen und Beschädigungen zu schützen. Die Maßnahmen beschränken sich in der Regel darauf, das Beklettern oder Skaten und die damit verbundenen Beschädigungen zu unterbinden.

Seite 1 von 2

3. Welche ordnungsrechtlichen Regelungen oder Verwaltungspraxen bestehen in der Landeshauptstadt Erfurt derzeit hinsichtlich des Lagerns, Nüchtigens oder längerfristigen Aufenthalts im öffentlichen Raum und wie häufig wurden entsprechende Maßnahmen seit 2018 angewendet?

Auf Grundlage der §§ 27, 27a, 36 und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) hat die Landeshauptstadt Erfurt eine Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Stadtordnung) erlassen.

In dieser wird u.a. im **§ 8** normiert, dass:

- **lit. a** – das Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
- **lit. d** – das Zelten und Nüchtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen,

untersagt sind. Ordnungswidrigkeiten hierzu können gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 22 und Abs. 2 Stadtordnung i. V. m. § 51 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Neben einer möglichen Geldbuße wird i.d.R. ein Platzverweis oder Aufenthaltsverbot gemäß § 17 ThürOBG verhängt. Unzulässige Lagerstätten werden zudem beräumt (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 24 Abs. 1 ThürOBG).

Die o. g. Maßnahmen kommen regelmäßig zur Anwendung – so auch bereits vor 2018. Dies geschieht im Rahmen der tatsächlichen sowie personellen Möglichkeiten der Ordnungsbehörde und unter Anwendung des Opportunitätsgrundsatzes. Eine gesonderte Statistik zu den hier in Rede stehenden Maßnahmen wird nicht geführt, da es sich hierbei um ein allgemeines Verwaltungshandeln im Rahmen der Eingriffsverwaltung handelt.

Seitens des Garten- und Friedhofsamt besteht die Praxis meist darin, dass die im Revier tätigen Gärtner lagernde Personen ansprechen und man sich arrangiert.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn